



## Der Verfahrensbeistand

Mit dem Kindschaftsrechtsreformgesetz wurde 1997 das Rechtsinstitut des Verfahrenspflegers geschaffen, welches bis zum 30.08.2009 in § 50 FGG u.f. verankert war.

Nach dem Inkrafttreten des FamFG wurde der "Verfahrenspfleger" für minderjährige Kinder zum "Verfahrensbeistand" umbenannt. Seine rechtliche Grundlage findet sich nunmehr in § 158 FamFG.

Dem am Familienverfahren beteiligten Kind soll zur wirksamen Wahrung seiner Rechte ein eigener Interessenvertreter zur Seite gestellt werden.

Im Gegensatz zur Kann- Bestimmung des § 50 Abs. 1 FGG u. f. besteht nun für das Gericht nach § 158 FamFG Abs. 1 die Verpflichtung zur Bestellung eines Verfahrensbeistandes.

Neue Wege hat der Gesetzgeber auch in der Vergütungsregelung mit ihren unterschiedlichen Pauschalierungen (§ 158 Abs. 7 FamFG) beschritten. Bisher handelte es sich um ein aufwandbezogenes Vergütungssystem.

Ein Verfahrensbeistand wird zur Wahrung der kindlichen Interessen bestellt, soweit dies im Scheidungsverfahren, oder bei Uneinigkeit der Eltern in Sorgerechts- oder Umgangsverfahren kommt. Somit wird der Interessensgegensatz zwischen dem Kind und seinen gesetzlichen Vertretern gewürdigt. Der Verfahrensbeistand ist als Interessenvertreter des Kindes im Kindschaftsverfahren nicht mehr wegzudenken und verfassungsrechtlich unverzichtbar. Er muss das Kindeswohl in den Mittelpunkt aller Überlegungen und Handlungen der Verfahrensbeteiligten rücken, was oftmals keine leichte Aufgabe darstellt.

Im gerichtlichen Verfahren muss der Verfahrensbeistand primär die Interessen des Kindes geltend machen. Er ist „Sprachrohr“ des Kindes und prüft fachlich, ob der geäußerte Kindeswille dem Kindeswohl widerspricht bzw. mit ihm vereinbar ist. Der Verfahrensbeistand hat, also bei seiner Stellungnahme sowohl das subjektive Interesse des Kindes (Kindeswille) als auch das objektive Interesse des Kindes (Kindeswohl) einzubeziehen. Dabei hat er festzustellen, ob der Kindeswille subjektiv ist, oder ob er einer aktiven oder passiven Beeinflussung durch einen Elternteil unterliegt.

Der Verfahrensbeistand hat das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Form zu informieren, vom Erstkontakt bis zum Abschlussgespräch.

Als Vertreter des Kindes wirkt er auf einen kindgemäßen Ablauf des Verfahrens (Zeitfaktor) ein und bereitet das Kind entwicklungs-, sowie altersentsprechend auf die richterliche Anhörung des Kindes vor, die in seinem Beisein stattfindet.

Damit der Verfahrensbeistand den vielfältigen Anforderungen gerecht wird, bedarf es einer fundierten fachlichen Zusatzausbildung, welche mit einem Zertifikat abschließt. Bereits seit 1998 sind Frau Karin Hippmann und Frau Gabi Marheineke mit dieser Aufgabe (neben der Familien- und Gewaltberatung, sowie Schutzauftrag des Kindes § 8a SGBVIII) betraut. Im Jahr 2003 haben sie Unterstützung durch Frau Andrea Pagel bekommen, die ausschließlich diesen Bereich bearbeitet.

Alle drei Fachkräfte werden immer häufiger durch das beschleunigte Verfahren als Beistände durch das Amtsgericht (Familiengericht) bestellt. Die nachfolgenden Zahlen geben eine knappe Auskunft darüber, wie hoch der Bedarf in familiengerichtlichen Verfahren ist.

Damit die Fachkräfte den Anforderungen gewachsen sind, ermöglicht der Kinderschutzbund Hildesheim seinen Fachkräften Supervisionen, Fortbildungen sowie kollegiale Beratung.